

# Europäisches Bildungszentrum

## Nutzungsbedingungen für Berufsschüler\*innen

Im Rahmen des Erwerbs einer Berufsfähigkeit vermittelt das EBZ Berufskolleg neben den Fachkompetenzen ebenso allgemeine Fähigkeiten humaner und sozialer Art, um die Persönlichkeit seiner Schüler\*innen für einen erfolgreichen Start in den Beruf als Nachwuchskraft zu fördern. Wir erwarten daher, dass unser Leitbild, insbesondere die gegenseitige Wertschätzung und der respektvolle Umgang miteinander ohne Ansehen des sozialen oder beruflichen Status einer Person, im Schulalltag gelebt wird.

Neben den Vorgaben der allgemeinen Hausordnung sind von den Berufsschüler\*innen folgende Regeln zu befolgen:

### I. Allgemeines Rauchverbot/Verbot von Cannabis:

Gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz und der Rundverfügung der Bezirksregierung vom 07.01.2008 gilt ein Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände, den Räumen, Balkonen und Fluren des Schulgebäudes. Das Rauchen ist nur außerhalb des EBZ und in den gekennzeichneten Raucherbereichen gestattet. Auch die Nutzung von „E-Zigaretten“ und Shishas ist nicht gestattet.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück ist der Cannabiskonsum in jeglicher Art und Weise verboten. Dieses Verbot gilt sowohl für Minderjährige als auch Volljährige. Bei Klassenfahrten, Tagesausflügen oder sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes ist der Cannabiskonsum in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen verboten. Zudem besteht ein Konsumverbot in Sichtweite von maximal 100 Metern um die Eingangsbereiche von Schulen. Dies entspricht der aktuellen Gesetzeslage und wird bei etwaigen Gesetzesveränderungen angepasst.

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der genannten Konsumverbote in der Schule obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei Tagesausflügen, Klassenfahrten oder sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes obliegt diese Verantwortlichkeit den durchführenden oder begleitenden Lehrkräften. Ein Verstoß durch Schülerinnen und Schüler gegen das Konsumverbot im oben genannten Sinne stellt eine Pflichtverletzung dar, die auch zu erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen auf der Grundlage des SchulG führen kann.

Auch nach der Einführung des KCanG verbleibt es im Grundsatz dabei, dass der Besitz von Cannabis verboten ist. Ausschließlich Volljährige dürfen nach der bundesgesetzlichen Regelung bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum besitzen. Das Mitbringen von Cannabis an der Schule durch Volljährige ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Prävention nicht erwünscht. Unter anderem sind weitere folgende Tathandlungen gleichfalls untersagt: Abgabe oder Weitergabe von Cannabis, Überlassung von Cannabis an Dritte zu deren unmittelbarem Verbrauch, Erwerb oder Entgegennahme von Cannabis.

### II. Nutzung der Einrichtungen

Über den eigentlichen Schulbetrieb hinaus stellen wir Ihnen ausreichende Räumlichkeiten für Lernzwecke und Gruppenarbeit mit einem objektübergreifenden und kostenfreien WLAN für die Internetnutzung zur Verfügung. Das Europäische Bildungszentrum bietet darüber hinaus durch das Restaurant, die Seeterrasse und eine Bar hinreichende Möglichkeiten im Freizeitbereich. Zusätzlich kann die Sporthalle nach Verfügbarkeit für Freizeitaktivitäten wie z. B. Volleyball, Fußball, Tischtennis etc. genutzt werden. Bei Beschädigung/Zerstörung der Gegenstände ist der Verursacher/die Verursacherin für gleichwertigen Ersatz verantwortlich.

Nach dem Unterricht können bis 22.00 Uhr auch die Klassenräume inkl. Beamer für Freizeitaktivitäten genutzt werden. Der Schlüssel kann am Empfang zum Auf- und Zuschließen ausgeliehen werden. Die Abholung des Schlüssels ist nur mit Schülerschein möglich. Der Abholer erklärt sich mit einer Unterschrift verantwortlich, den Klassenraum sauber, unbeschädigt und spätestens um 22.00 Uhr verschlossen zu verlassen. Falls erforderlich, sind am Empfang Abfalltüten erhältlich. In den Klassenräumen gilt Zimmerlautstärke. Der Verzehr von Alkohol ist dort nicht gestattet. In den Abendstunden erfolgt eine tägliche Reinigung der Klassenräume durch unser Reinigungspersonal. Während der Reinigung muss der Klassenraum verlassen werden. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie alle Einrichtungen pfleglich behandeln und so verlassen, wie Sie diese auch vorfinden möchten bzw. wie Sie es auch von anderen erwarten. Dazu gehört beispielsweise die Entsorgung von Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter und das Abräumen der Tische nach dem Essen. Bitte melden Sie auch etwaige Schäden, damit diese behoben werden können. Zur Förderung einer ansprechenden Arbeits- und Lernkultur bitten wir Sie zudem, auf eine gepflegte Kleidung zu achten.

### III. Nutzung des Gästehauses

Die Zimmer im Gästehaus werden an Sie als Mitarbeitende Ihres Unternehmens vermietet, dies ist insbesondere bei Schäden und Beschwerden entscheidend. Wir bitten Sie deshalb, die Gästezimmer nicht zu tauschen, ohne den Empfang hierüber zu informieren.

Es ist nicht erlaubt, unangemeldete Personen im Gästehaus übernachten zu lassen.

Im Interesse aller bitten wir Sie um Rücksichtnahme auf andere Gäste, die in den Zimmern lernen oder schlafen möchten. Die Nutzung von Radio- und Fernsehgeräten ist nur mit Zimmerlautstärke in den Zimmern gestattet. In der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr gilt die absolute Nachtruhe, in der jeder Lärm zu vermeiden ist. Dies beinhaltet ein absolutes Partyverbot in den Zimmern. Für ein Treffen mit anderen nutzen Sie bitte unser Restaurant, die Klassenräume oder unsere EBZ-Bar.

### IV. Ausweispflicht im gesamten EBZ-Gebäude:

Auf Verlangen des Personals ist der Schülerschein vorzuzeigen.

Während der Essenszeiten ist der Schülerschein als Legitimation der Verpflegungsberechtigung stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Sollte der Schülerschein nicht vorweisbar sein (z.B. Schein vergessen / verlegt), ist an der Rezeption eine entsprechende Ersatzlegitimation in Form eines speziell gekennzeichneten Armbändchens zu beantragen; für die Ausstellung einer Ersatzlegitimation müssen wir eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 5,- erheben. Ohne eine entsprechende Legitimation ( Schein oder Armbändchen ) ist die Teilnahme an der Verpflegung ausschließlich gegen Barzahlung möglich. Bei Verlust des Schülerscheins wenden Sie sich bitte an das Schulsekretariat; für die Neuerstellung eines Schülerscheins müssen wir eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,- erheben.

Das Benutzen eines ungültigen Schülerscheins (z.B. den Schein eines/r andere/n Mitschüler/in) stellt den Tatbestand des vorsätzlichen Betruges dar und wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

### V. Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen:

Schwerwiegende oder nachhaltige Verstöße gegen die Hausordnung oder diese Nutzungsbedingungen können zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses oder der Verhängung eines Hausverbots führen. Wir behalten uns zudem vor, bei Verstößen die Ausbildungsbetriebe zu informieren und das weitere Vorgehen mit diesen abzustimmen.

Bochum, 04.02.2025



Klaus Leuchtmann  
Vorstandsvorsitzender  
der Stiftung EBZ



Dr. Christoph Winkler  
Schulleiter  
EBZ Berufskolleg



Marvin Feuchthofen Frics  
Geschäftsführer  
EBZ Service GmbH